

Benutzungsordnung des Deutschen Rundfunkarchivs

vom 01.09.2021

Diese Benutzungsordnung regelt die zulässige Nutzung des Archivguts der Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv im Sinne ihres Stiftungsauftrags.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Deutsche Rundfunkarchiv (DRA) ist eine Stiftung von ARD und Deutschlandradio. Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt.

Das DRA stellt gemäß seines Stiftungszwecks sein Archivgut für Vorhaben aus Kultur, Bildung, Forschung und Lehre zur Verfügung.

Als ARD-Gemeinschaftseinrichtung ist das DRA dem gesellschaftlichen Auftrag des Medienverbands in den Bereichen Kultur, Bildung und Information verpflichtet. Dieses Selbstverständnis prägt die Arbeit im und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Für den privaten Gebrauch können über den Mitschnittservice bei der [rbb media GmbH](#) Kopien von Hörfunk- oder Fernsehsendungen aus dem Bestand des Deutschen Rundfunkarchivs bestellt werden.

Gewerbliche Nutzungen fallen nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Benutzungsordnung. Als gemeinnützige Stiftung darf das DRA keine gewerblichen Nutzungsvorhaben unterstützen. Die rbb media GmbH ist von den ARD-Anstalten damit beauftragt, die gewerbliche Verwertung der DRA-Bestände vorzunehmen.

§ 2 Arten der Benutzung

Zur Benutzung werden

- die archivierten Materialien im Original, in Kopie oder Abschrift dem/der Nutzer*in zur Sichtung, zum Abhören oder zur Einsichtnahme vorgelegt;
- Auskünfte über den Inhalt von Materialien erteilt.

Eine Ausleihe des Archivguts ist nur in Ausnahmefällen im Rahmen des § 6 dieser Benutzungsordnung möglich.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Erstellung von Kopien der Originalmaterialien, soweit das Archivgut dadurch nicht beschädigt wird oder sonstige Vorschriften dieser Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Die Erstellung von Kopien ist kostenpflichtig (siehe § 10).

Eine Nutzung von Archivgut aus Deposita der ARD-Anstalten ist nur möglich, wenn das DRA auf Grundlage der bestehenden Verwahrungsverträge mit den einzelnen Rundfunkanstalten zur Verfügungsstellung an Dritte ermächtigt ist bzw. der Depositumsgeber die Nutzung gestattet hat. Das Archivgut der ARD kann nur für ARD-interne und / oder wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Herstellung von Fotokopien oder anderen Reproduktionen bedarf einer besonderen Erlaubnis des DRA. Die Benutzung der ARD-internen Bestände bedarf in der Regel einer Einsichtsgenehmigung.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf schriftlichen Antrag – z.B. per E-Mail, Anfrageformular auf der DRA-Website oder per Brief – und nach Genehmigung des Archivs. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(2) In dem schriftlichen Antrag müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihren Namen und ihre Anschrift bzw. die Anschrift der Institution, für die sie tätig sind, sowie den Benutzungszweck angeben. Ihr Vorhaben ist möglichst genau zu bezeichnen. Handelt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Das DRA ist berechtigt, sich den Benutzungsantrag mit seinen Rechten und Pflichten vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Archivrecherchen vonseiten der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für interne Zwecke erfordern keinen Benutzungsantrag.

(3) Das Archiv darf die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Grundsätzlich werden nach Ablauf des zweiten auf das Ende der Benutzung folgenden Kalenderjahres die jeweiligen personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt erkennen, dass der Benutzungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist oder ein Vertragsverhältnis mit der Person zustande gekommen ist, welches eine längere Aufbewahrung personenbezogener Daten erforderlich macht.

Weitere gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben zum Datenschutz sind in der Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung dargestellt.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter zu berücksichtigen. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haften die Nutzerinnen und Nutzer. Die Nutzerinnen und Nutzer können verpflichtet werden schriftlich zu erklären, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter zu berücksichtigen.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Deutschen Rundfunkarchivs beruht, Belegstücke abzuliefern (siehe §7).

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Benutzungsgenehmigung: Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält ein Nutzungsrecht erst nach ausdrücklicher Genehmigung des DRA auf seinen schriftlichen Antrag hin. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Archivs besteht nicht.

Das DRA kann die Genehmigung zur Nutzung insbesondere versagen, wenn:

- der verfolgte Nutzungszweck im Sinne dieser Benutzungsordnung und nach der Verfassung des DRA unzulässig ist;
- die Nutzerin oder der Nutzer gegen Benutzungsbedingungen verstößt oder verstoßen hat oder die ihr/ihm erteilten Auflagen zur Nutzung nicht einhält;
- schutzwürdige subjektive Rechte Dritter beeinträchtigt werden können;
- archivinterne Gründe (z.B. Erhaltung des Archivguts) entgegenstehen;
- der Benutzungszweck anderweitig, vor allem durch Einsichtnahme in Reproduktionen oder Publikationen hinlänglich erreicht werden kann.

(2) Versagen und Widerruf der Benutzungsgenehmigung: Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ist sonst durch besondere Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Nutzerin oder der Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des DRA ausgeschlossen werden. Auch

kann die Genehmigung für ein bereits erteiltes Benutzungsrecht in solchen Fällen jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Schutzfristen und Schutzfristverkürzung für nicht veröffentlichtes Archivgut

Die Schutzfristen richten sich nach den für öffentliche Archive geltenden gesetzlichen Regelungen.

(1) Nicht veröffentlichtes Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Nicht veröffentlichtes Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(3) Nicht veröffentlichtes Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes nicht veröffentlichtes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes nicht veröffentlichtes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für nicht veröffentlichtes Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Funktionsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion in einer Rundfunkeinrichtung gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht sowie die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(6) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder

2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(7) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen von Archivalien beantragt werden.

(8) Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand/die Vorständin des DRA. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen.

(9) Wird im Falle des Abs. 6 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 6 Ausleihe, Leihfristen, Löschung und Kassation

Eine Ausleihe von Originalmaterialien des Archivs ist nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das DRA möglich. Das Archivgut ist unmittelbar nach der Verwendung, spätestens jedoch mit Ablauf der genehmigten Leihfrist, an das DRA zurückzugeben. Von der Rückgabepflicht erfasst sind auch Kopien von Bild- und Tonträgern, wenn zwischen den Vertragsparteien eine Rückgabepflicht vereinbart worden ist. Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jede entliehene Einheit eine Gebühr von € 3,00 für die erste Mahnung bzw. eine Gebühr von € 7,00 für die zweite Mahnung erhoben. Nach einer fruchtlosen zweiten Mahnung zur Rückgabe des Archivgutes kann das DRA Wertersatz verlangen, der dem Schadensersatz bei Verlust des Archivguts (siehe § 10) entspricht. Kopien von Bild- und Tonträgern, die auf Antrag von Nutzerinnen oder Nutzern angefertigt worden sind und für die keine Rückgabepflicht vereinbart worden ist, sind mit Ablauf des Nutzungsvertrages zu vernichten. Digital vorliegende Inhalte sind zu löschen. Der Vorgang ist zu protokollieren. Das Deutsche Rundfunkarchiv hat das Recht, sich die Protokolldaten übermitteln zu lassen. Eine Weitergabe der Bild- und Tonträger an Dritte ist untersagt.

§ 7 Verwendung und Veröffentlichung des Archivmaterials

1. Soweit bei der Nutzung von Archivgut des DRA Rechte Dritter tangiert werden, sind diese abzugelten bzw. hat die Nutzerin oder der Nutzer vor der Nutzung die entsprechenden Erklärungen der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber zur Einräumung des jeweiligen Nutzungsrechtes einzuholen und dies dem DRA nachzuweisen. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt zudem das DRA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer möglichen Verletzung von Urheberrechten ergeben können, frei.
2. Das vom DRA für die Nutzung zur Verfügung gestellte Archivgut darf weder vervielfältigt, an Dritte weitergegeben noch auf sonstige Weise gewerblich verwertet werden. Für eine öffentliche Wiedergabe des Archivguts ist neben der Einräumung des Verwertungsrechtes durch den Urheber auch eine ausdrückliche Genehmigung des DRA notwendig. Als Quellenangabe gelten für die Nennung von verwendetem Archivgut aus den Beständen des DRA folgende Formen:
 - DRA-Bestände: Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv, Bestandsart, Archivnummer bzw. Signatur (bei Fotos zusätzlich: Urheber)
 - ARD-Deposita: Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv, Depositum, Standortangabe, Archivnummer bzw. SignaturDas vom DRA zur Nutzung überlassene Archivgut wird ausschließlich für die beantragte Nutzung zur Verfügung gestellt und darf daher nur für den im genehmigten Antrag angegebenen Nutzungszweck verwendet werden. Bei einer Verwendung des Archivgutes zu anderen Zwecken oder zu einem von der gestatteten Nutzung nicht mehr erfassten Zeitpunkt ist eine erneute Genehmigung des DRA einzuholen.
3. Von Arbeiten (Print-, audiophone oder audiovisuelle Publikationen) außerhalb der programmlichen Nutzung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die unter Verwendung von Archivmaterial verfasst worden sind, sind unmittelbar nach Erscheinen kostenfrei Belegexemplare wie folgt an den Infoservice des DRA zu entsenden:
 - Bei Arbeiten für Zwecke der Bildung, Forschung und Lehre: Wissenschaftlichen Arbeiten 1, im übrigen Printbereich 2, ansonsten 5 Belegexemplare.
4. Öffentliche Zugänglichmachung (Online Veröffentlichung)
Bei Freischaltung der Webseite, die vom DRA zur Verfügung gestellte Inhalte veröffentlicht, ist ein Link auf das Webangebot per Mail an den Infoservice des DRA zu übermitteln.

§ 8 Umgang mit Archivgut

Alle Archivmaterialien müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust von Archivmaterial ist ein Schadensersatz in angemessener Höhe an das DRA zu bezahlen (siehe § 10). Neben der Leistung eines Schadensersatzes kann das DRA die Nutzerin oder den Nutzer von jeglicher weiterer Benutzung ausschließen. Die vorgegebene Ordnung des Archivgutes muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen oder Zusätze (Markierungen, Unterstreichungen, Löschungen etc.) angebracht werden. Jegliche Markierungen auf Bildträgern (Einrichtungsvermerke, Passmarken etc.), Einritzungen in Negative oder Diapositive werden als Beschädigung bewertet und lösen daher einen Schadensersatzanspruch aus. Eine Beschädigung, die dazu führt, dass das Archivgut nicht mehr nutzbar ist, wird in der Höhe des Schadensersatzes einem Verlust gleich gestellt. Das Archivgut darf nicht durch Bearbeitungen verändert werden. Eine Veränderung/Bearbeitung wird einer Beschädigung gleichgestellt. Zum Schutz des audiophonen und audiovisuellen Archivgutes ist bei der Sichtung von Filmen und Kassetten oder beim Anhören von Tonbändern schneller Ton-/Bild- Vor- und Rücklauf nicht gestattet. Alle Materialien sind nach Gebrauch auf „Anfang“ zu spulen. Digitale Formate des DRA dürfen nicht bearbeitet oder verändert werden. Ausdrücklich untersagt ist eine dauerhafte Speicherung von digitalen Formaten. Spätestens 3 Monate nach Verwendung digitaler Formate des DRA hat die Nutzerin bzw. der Nutzer das DRA von der Löschung der Dateien nach einer vorübergehenden Speicherung zu unterrichten

§ 9 Reproduktion

- (1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Deutschen Rundfunkarchiv Reproduktionen auf Datenträgern oder digital angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen durch die Nutzerinnen und Nutzer mit eigenen Geräten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das DRA und ist in Ausnahmefällen für den Bestand Schriftgut möglich.

§ 10 Kosten

Für die Nutzung gilt die jeweils gültige Kostenerstattungsliste für Dienstleistungen des DRA, die pauschale Kostenerstattungsstatbestände für personellen und materiellen Aufwand enthält. Sofern für Nutzerinnen und Nutzer Leistungen durch Drittfirmen (z.B. für Reproduktionen von Bildträgern, Kopien von Bild- und Tonmaterialien) in Anspruch genommen werden müssen, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer diese Kosten zusätzlich zu tragen. Für die Nutzung entsprechend den »Regelungen über den Zugang für Wissenschaft und Forschung zum Archivgut der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und des Deutschen Rundfunkarchivs« gilt statt der allgemeinen Kostenerstattungsliste für Dienstleistungen des DRA die ARD-einheitliche Anlage Kostenerstattung. Die Benutzung der Archivbestände im Rahmen des ARD-Programmaustausches (einschließlich der ARD-Gemeinschaftseinrichtungen) ist kostenfrei. Bei Verlust ausgeliehener Materialien ist Schadensersatz in folgender Höhe zu leisten:

- BETA-Kassette (SP, DIGI oder IMX) € 250
- Tonträger (DVD, CD o.ä.) € 100
- Duplikat Dia/Negativ/Foto/Programmheft o.ä. € 150
- Unikat Dia/Negativ/Foto/Programmheft o.ä. € 500
- Unikat Filmkopie o.ä. € 6000

Der Schadensersatz für sonstiges Archivgut bestimmt sich nach dessen Wert, der sich nicht nur am Materialwert, sondern auch z.B. an der historischen Bedeutsamkeit orientiert.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem DRA und der Nutzerin bzw. dem Nutzer ist privatrechtlich. Als Erfüllungsort gilt Frankfurt am Main für Materialien aus dem Standort Frankfurt am Main sowie Potsdam-Babelsberg für Materialien aus dem Standort Potsdam-Babelsberg.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen früherer Benutzungsordnungen aufgehoben.

Anlage Datenschutz

Anlage Datenschutz

Datenschutz

Die Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv unterliegt den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserem Archiv. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv

vertreten durch den Vorstand Bernd Hawlat
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Die verantwortliche Stelle entscheidet allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Kontaktdaten o. Ä.).

Datenschutzbeauftragter:

Wir haben eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt.

E-Mail: dra-datenschutz@dra.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung Ihrer Anfrage, für die Kontaktaufnahme und Vertragsanbahnung. Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie die Nutzererklärung des DRA bestätigen.

Des Weiteren werden anonymisierte Daten zur statistischen Auswertung benötigt.

Welche Daten werden erfasst?

Name

Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Postalische Adresse

Ggf. die Institution, in deren Auftrag Sie die Nutzungsanfrage an das DRA richten

Diese Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihrer Nutzungsanfrage bei uns gespeichert.

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können wir Ihre Nutzungsanfrage nicht weiter bearbeiten.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis zwei Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, an dem der Nutzungsvorgang abgeschlossen wurde. Eine längere Aufbewahrungsfrist personenbezogener Daten kann durch ein Vertragsverhältnis zustande gekommen. Die Grundlage hierfür bilden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die Anforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben.

Rechnungen werden beispielsweise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen länger aufbewahrt.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an den Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie oben auf dieser Seite finden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Daten nicht vorschriftsmäßig behandelt werden.

Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als Betroffener steht Ihnen im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde bezüglich datenschutzrechtlicher Fragen ist der [Rundfunkdatenschutzbeauftragte](#).

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

Stephan Schwarze
Kantstr. 71-73
04275 Leipzig

Tel.: 0341 300 6240
Fax: 0341 300 29 6240

E-Mail: kontakt@rundfunkdatenschutz.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.